

Anlagerichtlinie des Deutschen Blindenhilfswerks e.V. (DBHW)

-nachfolgend „Einrichtung“ genannt



1. Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinie ist verbindlich für alle Kapitalanlagen der Einrichtung einzusetzen. Sie unterstützt die Einrichtung bei der Ermittlung und Festlegung der Anlagestrategie. Ferner werden die Rahmendaten für die Kapitalanlagen festgelegt. Somit wird eine strukturierte Entscheidungsgrundlage geschaffen, die zusätzlich noch Elemente der Risikoüberwachung, des Risikomanagements und der Information gegenüber dem Verwaltungsrat regelt.

2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung des Kapitalvermögens

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und hoher Verfügbarkeit des Kapitals zu erreichen. Im Rahmen der Vermögensanlage für die Einrichtung ist die Zielsetzung auf die reale Kapitalerhaltung (also unter Berücksichtigung der Inflationsrate) bei Renditemaximierung ausgelegt.

Die Vermögensanlagen sind so zu wählen, dass das Gesamtvermögen langfristig erhalten bleibt. Die Einrichtung verfolgt grundsätzlich eine wertkonservative Anlagestrategie. Vorrangig für die Anlageentscheidung der Einrichtung ist der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Kernfrage, wie lange die Vermögensanlage getätigt werden kann. Des Weiteren ist zu klären, in welchem Zeitraum ein möglicher Abschreibungsbedarf bzw. Kapitalschwankungen wieder durch Erträge der übrigen Kapitalanlagen ausgeglichen werden kann.

Bei der Auswahl von Kapitalanlagen sind gleichberechtigt zu den klassischen Zielen der Geldanlage – Sicherheit, Rendite und Liquidität – nachhaltige Aspekte einzubeziehen.

Für die Erreichung der beschriebenen Ziele sind ein qualifiziertes Management, ein geeigneter Kontrollmechanismus und organisatorische Regelungen festzulegen.

3. Zuständigkeit für Kapitalanlagen

Verantwortlich für die Umsetzung der Anlagerichtlinie ist die Projektleitung zusammen mit einem Vorstandsmitglied, die sich bei Bedarf auch externer Fachleute bedient.

Es gilt das 4-Augenprinzip.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Anlagegrenzen

Bei den unter Punkt 5 aufgeführten, zulässigen Anlageformen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Gesamtvermögen zu beachten:

Liquidität (z. B. Festgelder)	max. 100 %
Ertragswerte (z. B. Wachstumssparen, Jahregelder, Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)	max. 100 %
Substanzwerte (z. B. Aktien, Aktienfonds usw.)	max. 30 %
Rohstoffe (z. B. Rohstofffonds)	max. 0 %
Sachwerte (z. B. Immobilienfonds)	max. 10 %

Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten.

Bei dem Erwerb von verzinslichen und strukturierten Wertpapieren darf zur Risikostreuung nur 10 % vom Gesamtvermögen pro Emittent angelegt werden.

4.2. Ratingeinstufung

Im Bankensektor hat sich bei festverzinslichen und strukturierten Wertpapieren die Einteilung in Ratingstufen durchgesetzt. Das Rating dient dazu, das Risiko von Wertpapieren zu bewerten. Diese von großen Ratingagenturen wie z. B. Moody´s herausgegebenen Ratings stellen die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein Anleiheschuldner seine Zins- und Tilgungsleistungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllen wird. Sie zeigen somit das Risiko und die Bonität der Anleiheschuldner und der Wertpapiere auf.

Hierbei ist auf die Ratingeinstufung des Emittenten und ggf. des Garantiegebers zu achten. Eine Tabelle mit den Ratingeinstufungen befindet sich in der Anlage 1.

Zulässig sind nur Bonitäten mit einem Rating von AAA bis BBB- (Beispiel Moody´s) oder die alternative Ratingstufe einer vergleichbaren Ratingagentur.

4.3. Anlageuniversum

Der Schwerpunkt der Geldanlagen soll in auf Euro lautende Wertpapiere erfolgen. Zur Risikostreuung können auch internationale Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Anteil kann z. B. über Renten-, Aktien-, Mischfonds oder Vermögensverwaltungen abgedeckt werden.

Die Anlagen in Fremdwährungen sind auf ca. 15 % des Gesamtvermögens beschränkt.

4.4. Laufzeitenstruktur/Fälligkeitsstruktur

Die Fälligkeiten im Gesamtvermögen sollen so gewählt werden, dass eine optimale Verteilung des Vermögens gewährleistet ist.

Durch die Aufteilung des Gesamtvermögens auf verschiedene Laufzeiten erhält die Einrichtung automatisch verschiedene Fälligkeitstermine. So wird sichergestellt, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gelder fällig sind und das Wiederanlagerisiko hinsichtlich der dann gültigen Zinssätze reduziert wird. Ferner können zu dem Zeitpunkt geplante Investitionen getätigt werden.

Die Grundsätze der Liquidität und die individuellen Bedürfnisse der Einrichtung müssen beachtet werden.

Entsprechend dem kurzfristigen Liquiditätsbedarf erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der kurzfristigen finanziellen Mittel (bis 12 Monate Laufzeit) mit dem Ziel, eine ertragsoptimierende Umschichtung in Anlageformen des Anlagevermögens vorzunehmen.

5. Zulässige Anlageformen

Die Einrichtung hat grundsätzlich die Wahl, in verschiedene Anlageformen zu investieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Risiken bei den Anlageformen ist es sinnvoll, die Anlageformen aufgrund ihres Risikogehaltes in Risikoklassen einzuteilen. Für die Einrichtung werden die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maximalgrenzen in Bezug auf das Gesamtvermögen einer Risikoklasse festgelegt.

Diese Maßnahme dient dazu, die Risiken in Bezug auf das Gesamtvermögen besser kalkulieren zu können und eine optimale Streuung der Anlagen herbeizuführen.

Der Einsatz von Derivaten in Investmentfonds oder Vermögensverwaltungen ist zur Absicherung bestehender Positionen zulässig.

Risikoklasse	Definition:	Beispiele
<p>Anteil am Gesamtvermögen</p> <p>Konservativ (1)</p> <p>max. Anteil: 100 %</p>	<p>Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.</p> <hr/> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI bzw. dem MiFID II Risikoindikator „1 und 2“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kurz-, mittel- und langfristige Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Konten bei Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten, soweit die Institute Mitglied eines Einlagensicherungsfonds sind und eine Einlagensicherung vorweisen. • Geldmarktpapiere, Geldmarktfonds und Schuldverschreibungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr <ul style="list-style-type: none"> ◦ z.B. kurzlaufende Bundeswertpapiere, Schuldverschreibungen von Banken und Unternehmen mit entsprechender Ratingeinstufung (siehe 4.2.) sind ebenfalls zulässig.
<p>Risikoscheu (2)</p> <p>max. Anteil: 70 %</p>	<p>Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.</p> <hr/> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI bzw. dem MiFID II Risikoindikator „3 und 4“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf € lautende verzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität von Emittenten mit Ratingeinstufung bis BBB • europäische Rentenfonds <ul style="list-style-type: none"> ◦ Emittenten mit einwandfreier Bonität (Investmentgrade) • gemischte Fonds und Vermögensverwaltungen mit defensiver Ausrichtung <ul style="list-style-type: none"> ◦ (Aktienanteil bis zu 30 %) • gemischte Fonds mit Wertsicherungsstrategie • strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie von Emittenten bzw. Garantiegebern mit guter Bonität • Garantiefonds • offene Immobilienfonds
<p>Risikobereit (3)</p> <p>max. Anteil: 30 %</p>	<p>Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite- / kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf € lautende verzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit Ratingeinstufung von BBB bis BB-

	<p>mäßigen bis teilweise starken Kurschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten.</p> <hr/> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI bzw. dem MiFID II Risikoindikator „5“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gemischte Fonds oder Vermögensverwaltungen mit ausgewogener Strategie <ul style="list-style-type: none"> ◦ Aktienanteil zwischen 30 % und 65 % • Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien • strukturierte Wertpapiere ohne Kapitalgarantie von Emittenten mit guter Bonität (bis BBB) • Genossenschaftsanteile deutscher Volks- und Raiffeisenbanken • Rohstofffonds
<p>Spekulativ (4)</p> <p>max. Anteil: 0%</p>	<p>Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten.</p> <hr/> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID II Risikoindikator „6“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf € lautende verzinsliche Wertpapiere mit Ratingeinstufung von BB- bis B- • gemischte Fonds oder Vermögensverwaltung mit offensiver Strategie <ul style="list-style-type: none"> ◦ Aktienanteil größer als 65 % • Aktienfonds mit Spezialitäten <ul style="list-style-type: none"> ◦ z. B. Emerging Markets, Themenfonds, Branchenfonds • Einzelaktien <ul style="list-style-type: none"> ◦ maximal 10 % des insgesamt in Aktien zu investierenden Kapitalvermögens darf auf einen Einzeltitel entfallen. ◦ Eine Streuung in unterschiedliche Branchen ist zu beachten. • Mikrofinanzfonds
<p>Hoch spekulativ (5)</p> <p>max. Anteil: 0%</p>	<p>Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten.</p> <hr/> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID II Risikoindikator „7“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf € lautende verzinsliche Wertpapiere mit Ratingeinstufung schlechter als B- und Anleihen ohne Rating • direkt gehaltene Optionen, Optionsscheine und Future • direkter oder indirekter Erwerb von Hedge bzw. Dachhedge-Fonds, • Private Equity Anlagen • geschlossene Beteiligungen

Wird der zulässige maximale Anteil einer Risikoklasse nicht ausgeschöpft, kann diese Quote zugunsten einer niedrigeren Risikoklasse verwendet werden, um hier den zulässigen maximalen Anteil zu erhöhen.

Bei der Eingruppierung von verzinslichen Wertpapieren wurde eine sogenannte „buy and hold“ Strategie unterstellt. Dies bedeutet, dass die Wertpapiere in der Regel bis zur Fälligkeit im Bestand bleiben und das zwischenzeitliche Zinsänderungsrisiko weniger betrachtet wird.

6. Integration von umweltschonenden, friedlichen und sozialgerechten Aspekten

Grundsätzlich soll bei der Vermögensanlage die Integration von nachhaltigen Aspekten Berücksichtigung finden. Für unsere Einrichtung ist es wichtig, die Aspekte des konziliaren Prozesses mit in die Anlageentscheidung einzubinden. Bei den Anlagen sollen ökologische, ethische und soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Bei der Vermögensanlage legen wir die folgenden Ausschlusskriterien fest. Anlagen und Anlageformen, die gegen diese Ausschlusskriterien verstoßen, werden von uns nicht getätigt/gekauft.

Anlageformen mit einem nachvollziehbaren Nachhaltigkeitskonzept können integriert werden.

Ausschlusskriterien:

	Gerechtigkeit	Frieden	Bewahrung der Schöpfung
Unternehmen	Massive Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte, Kinderarbeit und Produzenten von Pornografie, Tabak und Alkohol, massive Verstöße im Bereich der Korruption, Herstellung und Entwicklung von gewaltverherrlichenden Videospielen, Anbieter von besonders kontroversen Formen des Glückspiels	Produzenten von Waffen, Waffensystemen und geächteten Waffen (z. B. ABC-Waffen und Landminen)	Produzenten grüner Gentechnik; Unternehmen, die auf den Bereich der menschlichen Embryonen-Forschung spezialisiert sind; Atomenergie; fossile Energieträger; Unternehmen, die eine massive Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannten ökologischen Mindeststandards/ Verhaltensregeln betreiben
Länder	Massive Verstöße gegen Arbeitsrechte, autoritäre Regime, Kinderarbeit, Geldwäsche, Korruption, Menschenrechte,	Friedens-Status nach dem „Global Peace Index“ (GPI) des „Institute for Economics and Peace“ als sehr niedrig („very low“) eingestuft	Bewertung der Klimaschutzleistungen nach dem Klima-Index von Germanwatch als sehr schlecht („very poor“); Todesstrafe wird praktiziert

Da die Operationalisierung von Ausschlusskriterien in der Praxis nicht einfach umzusetzen ist, werden wir uns an die Inhalte des Nachhaltigkeitsfilters der Bank für Kirche und Diakonie eG anlehnen.

Ein Großteil des Gesamtvermögens (70 %) soll den Kriterien dieses Nachhaltigkeitsfilters entsprechen. Eine Überprüfung soll in jährlichen Abständen mit Hilfe der Bank für Kirche und Diakonie eG erfolgen.

Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte werden akzeptiert.

7. Berichterstattung

7.1. Allgemeine Berichterstattung

Der Vorstand der Einrichtung berichtet jährlich dem Verwaltungsrat über die Entwicklung des Vermögens.

7.2. Investmentfonds

Die Wertentwicklungszahlen sollen mindestens halbjährlich mit Hilfe von Fact-Sheets/Produktinformationen der unterschiedlichen Fonds (i. d. R. auf der Homepage der Fondsgesellschaft oder der Bank erhältlich) überprüft werden.

Der Vorstand der Einrichtung berichtet jährlich dem Verwaltungsrat über die Entwicklung dieser Anlageformen.

7.3. Vermögensverwaltung/Spezialfonds

Der Vorstand kann externe Portfoliomanager mit dem Management für Teilbereiche der Kapitalanlagen beauftragen. Die Risikosteuerung erfolgt durch den Portfoliomanager. Die Anlagen müssen mit dieser Anlagerichtlinie vereinbar sein. Insbesondere muss auf die verschiedenen Quotierungen geachtet werden.

Der Portfoliomanager hat dem Vorstand jeweils zum Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Ergebnisse der Vermögensverwaltung/Spezialfonds (Performancebericht) vorzulegen. Tritt eine Wertminderung von größer als 10% seit dem letzten Bericht ein, so ist der Vorstand der Einrichtung unverzüglich und direkt hierüber zu informieren.

Mit dem Portfoliomanager sollen mindestens jährlich ausführliche Strategiegespräche vorgenommen werden. Hier sollen die aktuellen Kapitalmärkte, die Anlageentscheidungen und der Anlageerfolg des Mandates besprochen werden. Zusätzlich sollen der Anlageerfolg und bestehende Risiken kontrolliert und analysiert werden. Die Ergebnisse sollen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise hinzugezogen werden.

Der Vorstand der Einrichtung berichtet jährlich dem Verwaltungsrat über die Entwicklung dieser Anlageformen.

8. Anpassung der Strukturen

Durch Zinserträge und Kursgewinne werden die in dieser Anlagerichtlinie beschriebenen Quoten der einzelnen Anlagen ggfs. überschritten. Diese Überschreitung wird insbesondere im Bereich der Aktien/Aktienfonds nur bis zu 5 % des Gesamtvermögens akzeptiert. Darüber hinaus muss zeitnah eine Anpassung der Quote erfolgen.

Es ist zwingend erforderlich, mindestens im jährlichen Rhythmus oder bei einer entsprechenden Marktsituation die Quoten in den vorgeschriebenen Rahmen zurückzuführen.

9. Weiterentwicklung der Anlagerichtlinie

Die Einrichtung strebt auch zukünftig bei ihrer Vermögensanlage Kontinuität an, so dass auch zukünftig nicht jedem neuen Trend gefolgt werden soll. Die Einrichtung wird sich diesen Neuerungen am Kapitalmarkt aber nicht verschließen. Es ist bei neuen Anlageformen notwendig, die Auswirkungen auf die langfristige Struktur im Gesamtvermögen der Einrichtung zu überprüfen.

Daher kann dem Verwaltungsrat die Einführung einer neuen Anlageform vorgeschlagen werden. Wird der Vorschlag genehmigt, wird die neue Anlageform mit max. 2,5 % vom Gesamtvermögen gewichtet und ein Produkteinführungsprozess mit einer Laufzeit von max. 6 Monaten gestartet. In dieser Zeit werden Erfahrungen mit der Anlageform gesammelt. Wenn die Erfahrungen ausreichen, wird das Kontrollgremium die Aufnahme der neuen Anlageform in die Anlagerichtlinie beschließen. Sollte im

Finanzausschuss eine Ablehnung der neuen Anlageform erfolgen, sind die bereits erworbenen Anlagen umgehend zu liquidieren.

Anpassungen und Weiterentwicklungen dieser Richtlinie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

10. Sonstiges

Die vorstehende Anlagerichtlinie regelt den Umgang mit dem Kapitalvermögen.

Über Anlagen in Immobilien entscheidet der Vorstand.